

Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit

Anlage FG-  
Zinsschranke

Steuernummer

**Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)**

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zuzüglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

**Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG**

EUR

Ct

3 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

**Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG ohne Zinsaufwendungen i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

– Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

X Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)

X Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Stand-alone-Klausel)

X Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)

Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = **Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres** (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)

Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG ohne Zinserträge i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 3 KStG –

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

**EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG**

EUR

Ct

14 **EBITDA-Vortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)

Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, „0“ eintragen)

– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt –

(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

17 **Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA** – Eintragung nur, wenn Wert positiv –

18 Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres

19 Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr

Verbleibendes verrechenbares EBITDA = **EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres** (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)